

Merkblatt zur Rechnungsprüfung/Vermittlung

Bei Fragen zu einer strittigen Arztrechnung bietet die Bayerische Landesärztekammer in bestimmten Fällen eine Vermittlung zwischen Arzt und Patient an, sofern eine direkte Klärung durch den Patienten mit dem Arzt erfolglos geblieben ist.

Privatrechnungen oder Rechnungen über Wunschleistungen (IGeL) werden nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gestellt.

Die GOÄ regelt u. a. die Art und Weise der Abrechnung z.B.:

- die Ziffer und Bezeichnung der Leistung
- die Anwendung der Gebührensätze
- Ausschlussbestimmungen

Diese gebührenrechtlichen Vorgaben können im Rahmen einer Vermittlung durch die Bayerische Landesärztekammer geprüft werden. Hierbei muss grundsätzlich **Rücksprache mit dem Arzt** gehalten werden, sonst kann die Bayerische Landesärztekammer leider nicht tätig werden, da die Vermittlung an die Person des Arztes gebunden ist.

Wenn ein Patient eine Vermittlung wünscht, sind folgende Unterlagen bei der Bayerische Landesärztekammer einzureichen:

- Anschreiben, in welchem die strittigen Punkte dargelegt werden
- Kopie der Rechnung
- Kopie der Stellungnahmen des Arztes und/oder Kostenträgers (soweit vorhanden)
- Kopie des Operationsberichts/ Narkoseprotokolls o.ä. (soweit vorhanden)
- Schweigepflichtentbindungserklärung (*Ich entbinde Herrn/ Frau Dr. ... gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer von der Schweigepflicht in Bezug auf die Behandlung und Rechnung vom...*)
- Ggf. Vollmacht, wenn der Schriftwechsel z.B. für einen Angehörigen geführt wird

Fragen zur medizinischen Notwendigkeit von ärztlichen Maßnahmen oder ob eine Leistung tatsächlich erbracht wurde, können nicht beantwortet werden. Grund dafür ist, dass es sich hierbei um Tatsachenfeststellungen handelt, die von der Bayerischen Landesärztekammer weder getroffen noch überprüft werden können.

Zudem können Rechnungen, die nicht nach der GOÄ erstellt wurden, sondern z.B. nach DRG (Vergütungssystem für stationäre Krankenhausleistungen) oder Pflegesätzen, nicht geprüft werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vermittlung durch die Bayerische Landesärztekammer für die Beteiligten freiwillig ist. Es besteht weder die Verpflichtung an dieser teilzunehmen, noch sind die Vermittlungsvorschläge der Bayerischen Landesärztekammer rechtlich bindend. Da es sich bei der GOÄ um eine Rechtsverordnung des Bundesgesetzgebers handelt, haben einzig die ordentlichen Gerichte die Befugnis, die Normen der GOÄ allgemeingültig auszulegen.

Zu beachten ist, dass dieses Verfahren keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Rechnung hat. Diese sollte trotz laufender Prüfung fristgerecht beglichen werden, um einen Zahlungsverzug zu vermeiden. Alternativ bietet es sich an, mit dem behandelnden Arzt einen Zahlungsaufschub zu vereinbaren.

Bayerische Landesärztekammer, Abteilung GOÄ, Tel: (089) 4147-171, Email: goae@blaek.de

Stand: 08/18